

69. Jahrgang Nr. 12
 Donnerstag, 20. März 2014


INHALTSVERZEICHNIS

Gregor Kathstede ehrte Krefelds beste Sportler	S. 63
Neubau des südlichen Hafens rings geht voran	S. 64
1120 Anmeldungen an Gymnasien und Realschulen ..	S. 64
Aus dem Stadtrat	S. 65
Bekanntmachungen	S. 65
Ausschreibungen	S. 70
Auf einen Blick	S. 72

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de
 Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

GREGOR KATHSTEDE EHRTE KREFELDS BESTE SPORTLER

Oberbürgermeister Gregor Kathstede hat im Rahmen einer Feierstunde im KönigPalast Krefelds beste Sportler geehrt. Der Einladung zu dem Event waren viele Athleten gefolgt, die im vergangenen Jahren nationale oder internationale Meisterschaften und Platzierungen belegt hatten – darunter natürlich erneut Sportler aus den traditionell erfolgreichen Clubs wie dem Crefelder HTC, dem SC Bayer Uerdingen und dem Crefelder RC, aber auch solche aus vermeintlichen Randsportarten wie zum Beispiel Judo, Bodybuilding oder Highlandgames. „Ich bin begeistert über Ihre Erfolge, für die Sie viele Entbehrungen in Kauf nehmen. Die wenigsten von Ihnen werden davon leben können. Umso mehr möchte ich

Ihnen meine Bewunderung aussprechen und Ihnen danken, dass Sie national und international Werbung für Krefeld betreiben“, sagte Kathstede. Er vergaß aber auch nicht, die Fans und Begleiter zu loben, die die Sportler zu diesen Leistungen anspornen. Wie breit Krefeld in Sachen Spitzensport aufgestellt ist, zeigt die Auflistung der verschiedenen Meister. In 22 Sportarten wurden nationale und internationale Meisterschaften gefeiert, mal von ganz jungen Sportlern wie den Breakdancern von Mine Sports oder den B-Jugend-Wasserballern der SV Krefeld, aber auch von den Leichtathletik-Oldies des CSV Marathon, dem Masters-Schwimmer Egon Jansen (Aegir Uerdingen) und der „Tischtennis-Oma“ Gisela Langen (SC Bayer Uerdingen), die in diesem Jahr noch an der Weltmeisterschaft in Neuseeland teilnehmen wird. Was für den einen leidenschaftliches Hobby, ist für den anderen Beruf. „Mein Arbeitgeber, die Bundespolizei, möchte natürlich entsprechende Leistungen sehen. Also werde ich mich auch dieses Jahr wieder besonders reinhängen, um Erfolge vorweisen zu können“, erzählte



Oberbürgermeister Gregor Kathstede und Dieter Hofmann, Vorsitzender des Stadtsportbundes Krefeld, inmitten der geehrten Sportler aus Krefeld.

Kanufahrer Nils Winkler (SC Bayer Uerdingen) am Rande der Ehrung. Er peilt nicht nur die Verteidigung seines Deutschen Meistertitels an, sondern will 2016 zu den Olympischen Spielen nach Rio de Janeiro – ein Ziel, das auch der ein oder andere geehrte Sportler vorzuweisen hatte. Kathstede: „Ich wünsche Ihnen jedenfalls Erfolg bei Ihren weiteren Wettkämpfen. Machen Sie weiter so.“

NEUBAU DES SÜDLICHEN HAFENRINGS GEHT SCHNELL VORAN

Der Neubau des südlichen Hafenrings schreitet sehr schnell voran. „Zwischen Weihnachten und Neujahr gab es eine kurze Pause. Ansonsten konnte hier an jedem Tag gearbeitet werden“, sagt der städtische Bauleiter vom Fachbereich Tiefbau, Martin Schulte, beim Gang über die Baustelle des südlichen Neubauschnitts des Hafenrings. Wo vorher nichts als Buschwerk und Äcker waren, ist jetzt bereits deutlich und in voller Breite der Trassenverlauf der neuen Straße südlich vom Wendebassin des Krefelder Hafens zu erkennen. Dieser Fortschritt war so nicht unbedingt zu erwarten, denn die Baustelle wurde erst im Spätherbst 2013 eröffnet. Trotzdem wurde das ehrgeizige Ziel formuliert, die Straße ein Jahr später für den Verkehr freigegeben zu können.

Die Tiefbauer setzen darauf, dass sie am südlichen Krefelder Stadtrand einigermaßen störungsfrei arbeiten könnten. Andererseits war bekannt, dass die neue, mehr als zweieinhalb Kilometer lange Trasse durch mindestens zwei Bereiche führen würde, die nach dem Zweiten Weltkrieg mit Schutt verfüllt wurden und dadurch sehr locker sein können. Die Lösung heißt „Rüttelstopfsäule“. Eine große stählerne Hohllanze mit einer Spitze am unteren Ende wird von einer Maschine mehrere Meter tief ins Erdreich geschoben, bis sie auf harten Untergrund trifft.

Befüllt ist sie mit Kies. Hat die Lanze die gewünschte Tiefe erreicht, dann öffnet sich die Spitze. Die ganze Lanze beginnt jetzt sichtbar und noch etliche Meter entfernt deutlich wahrnehmbar zu vibrieren. Langsam zieht sich die Lanze aus dem Loch zurück und hinterlässt dabei in der Tiefe ihre Kiesfüllung. Der Maschinenführer setzt, nachdem seine „Hohllanze“ erneut mit Kies befüllt wurde, das nächste Bohrloch zwei, drei Meter neben das alte. Unten in der Tiefe treffen die Kiesschichten jetzt dicht gedrängt und vermischt mit Schutt und Erde aufeinander, die Mischung verpresst sich und schafft so den gewünschten stabilen Untergrund. Wochenlang war diese Maschine im Einsatz, während an anderen Stellen der Trasse mit der Verlegung des rund 2,1 Kilometer langen Kanals begonnen wurde. Die Rohre in der

Tiefe haben einen Durchmesser von 1,60 Meter. Sie dienen nicht allein der notwendigen Niederschlagsentwässerung der zukünftigen Straße, sondern sind so dimensioniert, dass sie dereinst leistungsfähig genug sind, um die Abwässer des Industrie- und Gewerbegebiets aufzunehmen, das durch diesen Straßenneubau erschlossen wird. Allein das Investitionsvolumen für den Kanalbau liegt bei circa 2,2 Millionen Euro. Weiterhin wird über 1,7 Kilometer eine Trinkwasserversorgungsleitung vom Heidbergsweg bis zur Bataverstraße errichtet. Die Wasserleitung stellt einen Ringschluss mit der heutigen Stichleitung in der Bataverstraße her und erhöht die Versorgungssicherheit für die im Hafengebiet ansässigen Unternehmen. Die Kosten liegen bei etwa 400 000 Euro. Seit März beginnen die Stadtwerke Krefeld (SWK) zudem im südlichen Hafengebiet mit der Verlegung von etwa 3,8 Kilometern Elektrizitäts- sowie 1,9 Kilometern Gasleitungen.

Hierbei wird sukzessive vom Süden her nach Norden parallel zum Straßenausbau vorgegangen. Die SWK investieren hierbei rund 350 000 Euro für die Elektrizitäts- und 950 000 Euro für die Neuverlegung von Gasleitungen. Die Erschließungsarbeiten der SWK werden voraussichtlich Ende 2015 komplett abgeschlossen sein. Die Investitionen für die Ver- und Entsorgungsleitungen liegen bei knapp vier Millionen Euro. Insgesamt kostet der neue Hafening-Süd, inklusive des Straßenabschnitts „An der Römerschanze“ und aller Nebengewerke, rund 6,3 Millionen Euro.

Das neue Teilstück des Hafenrings orientiert sich sehr nahe am Ausbauzustand der Fegeteschstraße, östlich von Gellep, dem Anfang der 1990er-Jahre fertig gestellten ersten Teilstück des Hafenrings. Zusätzlich wird ein um die 200 Meter langes Stück der Straße „An der Römerschanze“ vom neuen Hafening-Süd bis zum Hafenwendebassin, erneuert. Mastleuchten mit einer Lichtpunkthöhe von rund sechs Metern beleuchten die neue Straße. Ein asphaltierter kombinierter Geh- und Radweg von zweieinhalb Metern Breite, abgetrennt durch einen drei Meter breiten und baumbepflanzten Grünstreifen, begleitet die neue Trasse des Hafenrings. Diese Trasse erhält durch eine beidseitige Baumpflanzung einen Alleen-Charakter.

Dazu werden rund 260 Bäume neu gepflanzt. Die Bepflanzung ist Bestandteil der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes.

Darüber hinaus ist eine Bepflanzung der Straßenböschungen vorgesehen. Die Trassenführung ist so gewählt, dass zumindest einseitig an weiten Strecken vorhandene Baumbestände erhalten bleiben. Etliche der Begleitarbeiten werden im Jahr 2015 erfolgen, aber der Verkehr soll Ende 2014 bereits über die neue Straße rollen. Der milde Winter hat dazu beigetragen, dass dieses ehrgeizige Ziel erreicht werden kann.



Der Ausbau des südlichen Hafenrings schreitet zügig voran.

FÜR EINGANGSKLASSEN AN GYMNASIEN UND REALSCHULEN 1120 ANMELDUNGEN

Für die städtischen Krefelder Gymnasien und Realschulen wurden in den vergangenen Tagen insgesamt 1120 Kinder zur zukünftigen fünften Klasse angemeldet. Das sind 66 Schüler mehr als beim Anmeldeverfahren im Vorjahr (1054). Die Anmeldungen für die fünften Klassen verteilen sich mit 757 (Vorjahr 775) auf die Gymnasien und 363 (Vorjahr 279) auf die Realschulen.

Einen größeren Zuwachs gegenüber dem Vorjahr verzeichneten trotz insgesamt rückläufigen Zahlen noch die Uerdinger Gymnasien Fabritianum (plus acht) und das Gymnasium am Stadtpark (plus 25), das Ricarda-Huch-Gymnasium (plus sieben) und das Fichte-Gymnasium (plus 14). Deutlich weniger Anmeldungen als im Vorjahr melden das Gymnasium am Moltkeplatz (minus 30) und das Maria-Sibylla-Merian-Gymnasium (minus 34). Arndt-Gymnasium und das Gymnasium Horkesgath geben einen leichten Rückgang an Anmeldungen (jeweils minus vier) bekannt.

Bei den Gymnasien meldeten sich für die fünften Schuljahre an (in Klammern die Anmeldezahlen 2013): Arndt-Gymnasium 57 (61), Gymnasium am Moltkeplatz 63 (93), Maria-Sibylla-Merian-Gymnasium 132 (166), Ricarda-Huch-Gymnasium 88 (81), Gymnasium Fabritianum 138 (130), Fichte-Gymnasium 71 (57), Gymnasium Horkesgath 100 (104) und Gymnasium am Stadtpark in Uerdingen 108 (83).

Steigende Anmeldezahlen gibt es bei drei der vier Krefelder Realschulen im Vergleich zur Vorjahresmeldung: Albert-Schweitzer-Realschule (plus 17), Freiherr-vom-Stein-Realschule (plus 30) und Realschule Oppum (plus 49). Lediglich die Realschule Horkesgath meldet einen Rückgang der Anmeldungen (minus 12). Die tatsächlichen Anmeldezahlen stellen sich bei den Realschulen wie folgt dar: Albert-Schweitzer-Realschule 56 (39), Freiherr-vom-Stein-Realschule 108 (78), Realschule Horkesgath 96 (108) und Realschule Oppum 103 (54). Bei den beiden Krefelder Hauptschulen verzeichnen die Hauptschule Josef-Hafelsstraße 21 (20) und die Stephanusschule 57 (35) Anmeldungen.

Die städtische Schulverwaltung geht davon aus, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch rund 60 bis 70 Schüler nicht angemeldet wurden, erfahrungsgemäß erfolgt hier die verspätete Anmeldung größtenteils bei den Hauptschulen, so dass sich diese Zahlen noch verändern werden. Nach den Anmeldungen kommt es in den kommenden Wochen auch darauf an, die vorhandenen Kapazitäten in allen Schulen, auch im Hinblick auf die Klassen- und Zugbildung, mit den Anmeldungen zu harmonisieren. Dabei kann es noch zu Umverteilungen kommen.



AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 24. März bis 28. März 2014 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

Dienstag, 25. März 2014

17.00 Uhr Finanz- und Beteiligungsausschuss, Rathaus

Mittwoch, 26. März 2014

17.00 Uhr Ausschuss für Schule und Weiterbildung, Rathaus

17.00 Uhr Bezirksvertretung Fischeln, Rathaus Fischeln,
gegen 18.00 Uhr Einwohnerfragestunde

17.00 Uhr Bezirksvertretung Ost, Rathaus Bockum,
gegen 18.00 Uhr Einwohnerfragestunde

Donnerstag, 27. März 2014

17.00 Uhr Sozial- und Gesundheitsausschuss, Rathaus

17.00 Uhr Bezirksvertretung Oppum/Linn,
Restaurant Op de Trapp, Rheinbabenstraße 109,
gegen 18.00 Uhr Einwohnerfragestunde



BEKANNTMACHUNGEN

WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHL DER DIREKT IN DEN INTEGRATIONS-RAT ZU WÄHLENDEN MITGLIEDER

Vom 18.03.2014

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der z. Z. gültigen Fassung ist mit Dringlichkeitsbeschluss vom 06.03.2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wahlgebiet

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Krefeld.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter/die Wahlleiterin,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
4. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
5. der Briefwahlvorstand.

§ 3 Wahlleiter

Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzer wird ein Schriftführer und ein stellvertretender Schriftführer bestellt.
- (2) Der Oberbürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürger angehören.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 6 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
 - a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder

- d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
- 16 Jahre alt sein,
 - sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (3) Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1 Buchstaben c) und d) müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.
- (4) Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthaltes.

§ 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

- auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
- die Asylbewerber sind.

§ 8 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürger der Stadt Krefeld, die
- am Wahltag 18 Jahre alt sind und
 - mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9 Wahltag und Wahlzeit

- Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
- Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

§ 10 Wahlvorschläge

- Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Stadt Krefeld benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
- Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an die Stelle des verhinderten ge-

wählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.

- Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten unterstützt sein. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den wahlberechtigten Bewerber ist zulässig. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig.
- Für Wahlvorschläge und Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter bereithält.
- Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

§ 11 Stimmzettel

- Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.
- Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt.

- (3) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter auf dem Stimmzettel.

§ 12 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Für wahlberechtigte Personen nach § 6 Absatz 1 Buchstaben c) und d) gilt § 6 Abs. 3.
- (4) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (5) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereit gehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Oberbürgermeister. Gegen die Entscheidung des Oberbürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 13 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Jeder Wähler hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat der Wähler sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.
- (4) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Oberbürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) seinen Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihm eingeht. Auf dem Wahlschein hat der Wähler dem Oberbürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 14 Stimmzählung

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Stimmzettel verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammen geführt werden. Die abgegebenen Stimmzettel werden nach Abschluss der Wahlhandlung mit den Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis abgeglichen und in einer gesonderten Niederschrift die Zahl der eingenommenen Stimmzettel und die Zahl der Stimmabgabevermerke vermerkt. Anschließend werden die die Stimmzettel in

einem versiegelten verschlossenen Umschlag transportiert, damit das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Den Stimmzetteln sind die die jeweilige gesonderte Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen.

- (2) Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
- (4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt – nach vorangegangener Vorprüfung der Wahl Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter – unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 17 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 19 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 18. März 2013

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

ERNEUTE BEKANNTMACHUNG

EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DER 1. ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 389 1. ÄNDERUNG – NÖRDLICH ANRATHER STRASSE / ÖSTLICH OBERSCHLESIESTRASSE –

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 12.03.2014

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 12.04.2011 beschlossen:

Gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB), bekanntgemacht am 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird ein Verfahren eingeleitet, um den Bebauungsplan Nr. 389 1. Änderung – nördlich Anrather Straße / östlich Oberschlesienstraße – durch weitere textliche Festsetzungen zu ergänzen.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 12.04.2011 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die erneute öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 389. 1. Ä. – nördlich Anrather Straße / östlicher Oberschlesienstraße – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO erneut öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorbezeichnete zu diesem Beschluss gehörende Plan liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, Zimmer 321,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 12. März 2014

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

PRIESTERNOTRUF

Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**

ERNEUTE BEKANNTMACHUNG

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 611/II – SÜDLICH LEHMHEIDE –

Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nummer 611/II – südlich Lehmheide – vom 09.01.2014 enthält einen unbeabsichtigten Schreibfehler: Im Absatz „Bekanntmachungsanordnung“ war irrtümlich der falsche Paragraph aufgeführt worden (anstatt § 10 Abs. 3 BauGB der § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 12.03.2014

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 beschlossen:

- Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
- Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 611/II – südlich Lehmheide – mit den violetten Änderungen als Satzung beschlossen.
- Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 611/II – südlich Lehmheide – (Anlage-Nr. 600/13) wird zugestimmt.
- Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten die ihm entgegen stehenden früher getroffenen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 74 1. Änderung 1. Ergänzung – Gladbacher Straße / Lehmheide – außer Kraft.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 12.12.2013 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 611/II – südlich Lehmheide – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates vom 12.12.2013 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO erneut öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Da der Bebauungsplan von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abwich, wurde der Flächennutzungsplan auf dem Wege der Berichtigung gemäß § 13a BauGB angepasst.

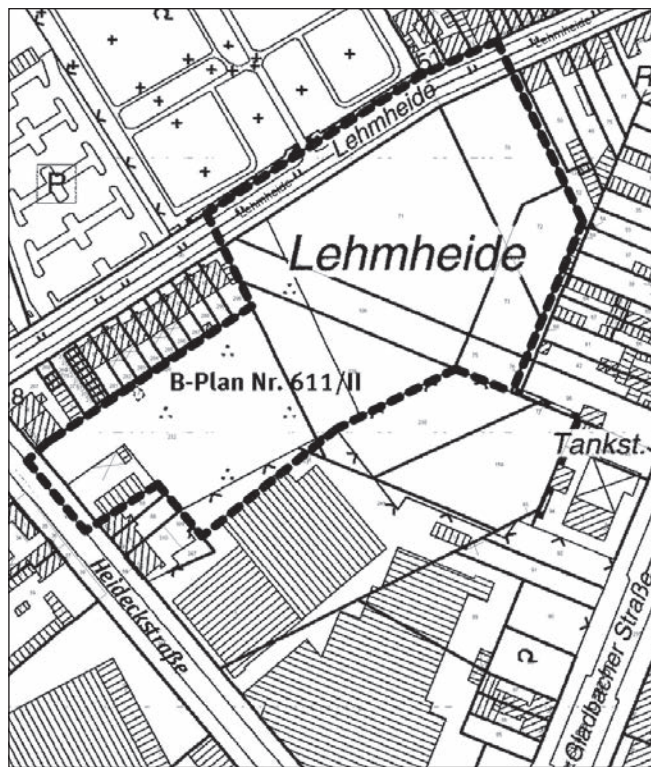
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 611/II – südlich Lehmheide – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Hinweise

- Gemäß
- § 44 Abs. 5 BauGB
 - § 215 Abs. 2 BauGB
 - § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c): Verletzung von Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 12. März 2014

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

DEICHSCHAU

Zu den diesjährigen Deichsauen gem. § 122 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 29. April 1992 wird eingeladen. Die jeweiligen Termine und Treffpunkte wurden im Amtsblatt Nr. 10 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 06.03.2014 veröffentlicht und können auf der Internetseite unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2014/index.html> eingesehen werden.

Düsseldorf, den 7. März 2014

Im Auftrag
gez. Börger
Bezirksregierung Düsseldorf



AUSSCHREIBUNGEN

BEKANNTMACHUNG VOB – ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

1. **Art der Vergabe:**
Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOB/A
2. **Art des Auftrags:**
Dakerstraße, Endausbau von Römer Straße bis Wendehammer – Straßen- und Wegebauarbeiten
3. **Bezeichnung des Auftraggebers:**
Stadt Krefeld
Fachbereich Tiefbau, Uerdinger Straße 204, 47799 Krefeld
Telefon 02151 36604206
Telefax 02151 36604280
E-Mail-Adresse: Fb66@krefeld.de
4. **Ort der Ausführung der Bauleistung:**
Krefeld
5. **Art und Umfang der Leistung:**
ca. 400 m² Asphaltoberbau aufnehmen und abfahren
ca. 1500 m³ Boden aufnehmen und abfahren
ca. 10 Stück Straßensenken einbauen
ca. 550 m Rinne und Borde herstellen
ca. 1000 m² Frostschutz, HGT und Asphalttragschicht herstellen
ca. 700 m² Parkplatzflächen in Pflasterbauweise komplett herstellen
ca. 2000 m² Binder- und Deckschicht in Fahrbahn herstellen
ca. 1100 m² Geh- und Radweg in Asphaltbauweise komplett herstellen
6. **Form der Angebote:**
schriftlich, auf dem Postweg, in deutscher Sprache
7. **Lose**
Aufteilung in Lose: nein
8. **Zulassung von Nebenangeboten:** nein
9. **Ausführungsfristen:**
Baubeginn: Juni 2014
Ausführungsdauer: 4 Monate
Fertigstellungstermin: Oktober 2014

10. Bezeichnung der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:

Fachbereich Tiefbau, Uerdinger Straße 204, 47799 Krefeld
Zimmer: 101
Telefon 02151 36604206
Telefax 02151 36604280
E-Mail-Adresse: FB66@krefeld.de

11. Kostenerstattung für die Übermittlung der Vergabeunterlagen: EUR-Betrag: 30 EUR

Der Betrag ist an die Sparkasse Krefeld, Kto.-Nr. 301291, Bankleitzahl 320 500 00, IBAN: DE83 3205 0000 0000 3012 91, BIC SPKRDE 33 zugunsten des Kassenzweckkontos: 046600 2703.9/6629 mit dem Vermerk „Dakerstraße“ zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Eine Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung des Betrags erfolgt nicht.

12. Sonstige Fristen:

- Schlussstermin für den Eingang der Angebote:
11.04.2014, 10.00 Uhr
- Zuschlagsfrist: 23.05.2014

13. Angebotsannahmestelle:

wie Ziffer 10

Datum des Eröffnungstermins:

11.04.2014, 10:00 Uhr, Uerdinger Straße 204, Zimmer 106
Beim Eröffnungstermin sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 VOB/A).

14. Art und Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:

Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 2% v.H. der Abrechnungssumme

15. wesentliche Zahlungsbedingungen:

§ 16 VOB/B bzw. Vergabeunterlagen

16. Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters:

Eigenerklärungen

- Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestlohn nach TVgG NRW
- Verpflichtungserklärung zu ILO Kernarbeitsnormen nach TVgG NRW
- Verpflichtungserklärung zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

17. Weitere Eignungsnachweise

Liste mit mindestens 3 vergleichbaren Referenzobjekten der letzten 3 Jahre

18. VOB-Nachprüfungsstelle:

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 34,
Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

19. Sonstiges

Krefeld, den 25. Februar 2014

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Martin Linne

BEKANNTMACHUNG VOB – ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

1. Art der Vergabe:

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOB/A

2. Art des Auftrags:

Stadtumbau West
Marktstraße – von Wiedenhofstraße bis Breite Straße
– Verkehrswegebau

3. Bezeichnung des Auftraggebers:

Stadt Krefeld
Fachbereich Tiefbau, Uerdinger Straße 204, 47799 Krefeld
Telefon 02151 36604206
Telefax 02151 36604280
E-Mail-Adresse: Fb66@krefeld.de

4. Ort der Ausführung der Bauleistung:

Krefeld

5. Art und Umfang der Leistung:

450 m² Betonpflaster aufnehmen, abfahren
450 m² Betontragschicht aufbrechen, abfahren
130 m² Asphaltüberbau aufnehmen, abfahren
65 m Rinne 2-reihig liefern und setzen
580 m² Schottertragschicht Basalt 0/45, STS
330 m² Betonpflaster 14/21/10 bzw. 14/14/10
20 m² Blindenleitplatte 30/30/10
8 m² Noppenpflaster 10/20/10
250 m² Gehwegplatten 32/32/10
3 St. Baumscheiben 2,00 x 2,00 m

6. Form der Angebote:

schriftlich, auf dem Postweg, in deutscher Sprache

7. Lose

Aufteilung in Lose: nein

8. Zulassung von Nebenangeboten: nein

9. Ausführungsfristen: 02. Juni 2014 – 10. Juli 2014

Baubeginn: 02. Juni 2014

10. Bezeichnung der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:

Fachbereich Tiefbau, Uerdinger Straße 204, 47799 Krefeld
Zimmer: 101
Telefon 02151 36604206
Telefax 02151 36604280
E-Mail-Adresse: FB66@krefeld.de

11. Kostenerstattung für die Übermittlung der Vergabeunterlagen: EUR-Betrag 37,00

Der Betrag ist an die Sparkasse Krefeld, Kto.-Nr. 301291, Bankleitzahl 320 500 00, IBAN: DE83 3205 0000 0000 3012 91, BIC SPKRDE 33 zugunsten des Kassenzweckkontos: 046600 2703.9/6629 mit dem Vermerk „Marktstraße – Verkehrswegebau“ zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Eine Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung des Betrags erfolgt nicht.

12. Sonstige Fristen:

- Schlussstermin für den Eingang der Angebote:
11.04.2014, 11.00 Uhr
- Zuschlagsfrist: 16.05.2014

13. Angebotsannahmestelle:

wie Ziffer 10

Datum des Eröffnungstermins:

11.04.2014, 11.00 Uhr, Zimmer 101

Ort des Eröffnungstermins:

Fachbereich Tiefbau, Uerdinger Straße 204, Zimmer 106, 47799 Krefeld

Beim Eröffnungstermin sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 VOB/A).

14. wesentliche Zahlungsbedingungen:

§ 16 VOB/B bzw. Vergabeunterlagen

15. Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters:

Eigenerklärungen

- Straf- und Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendegesetz
- Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestlohn nach TVgG NRW
- Verpflichtungserklärung zu ILO Kernarbeitsnormen nach TVgG NRW
- Verpflichtungserklärung zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

16. Weitere Eignungsnachweise

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/ Bescheinigung der IHK

17. VOB-Nachprüfungsstelle:

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 34,
Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Krefeld, den 25. Februar 2014

Stadt Krefeld

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Martin Linne

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

21.03. – 23.03.2014

Akouz GmbH

Oberdiessemer Straße 46, 47805 Krefeld, 804804

28.03. – 30.03.2014

Frank Angele

Bruckersche Straße 198, 47839 Krefeld, 757325



APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter: www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833



ÄRZTLICHER DIENST

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

116 117

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 57,- €.

Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.